



Abweichende Meinungen

und Vorschläge einzelner der Herren Landräthe zu den Grundzügen
zur Organisation der Landesbehörden Ebstlands.

Ein Schreiben des Herrn Landrath v. Grünwaldt an den Herrn Ritterschafthauptmann d. d. 12. October c. lautet wie folgt:

Ex. Excellenz habe ich die Ehre beiliegend einen Entwurf zu übersenden, in dem ich meine von der Commission abweichenden Ansichten in der Organisation unserer Landesbehörden durchgeführt habe. Zugleich glaube ich die von mir gemachten Zusätze und Veränderungen kurz motiviren zu müssen, woraus sich schließlich die Grundsätze ergeben werden, die mich dabei geleitet haben.

In dem § 2, der von den Gemeindebeamten handelt, habe ich bei der Wiederwahl eines Gemeindeältesten ihm den doppelten Gehalt bestimmt, um so viel als möglich einem häufigen Personenwechsel bei Besetzung dieses wichtigen Amtes vorzubeugen. Ferner habe ich die Wahl des Gemeindefchreibers von der Gutsverwaltung abhängig gemacht, um ihr den gebührenden Einfluß bei der Besetzung dieser Stelle zu erhalten. Die neuesten Erfahrungen in Lettland und Kurland scheinen diese Vorsicht zu rechtfertigen.

Zu den Kirchspielsbeamten übergehend, habe ich nicht dem Kirchspielsgerichts-Assessor (im Commissions-Entwurf Kirchspielsrichter) sondern dem Präses des Kirchspielsgerichts die Funktionen des Einzelrichters übertragen. Da er nach meinem Vorschlage mit einem angemessenen Gehalt inamovibel sein soll, scheint mir eine tüchtige Verwaltung dieses schwierigen Amtes durch ihn mehr gesichert zu sein, als durch den häufig wechselnden Kirchspielsgerichts-Assessor. Nach dem livländischen Projekt ist ebenfalls der Kirchspielsrichter zugleich Einzelrichter.

In jedem Kirchspiels-Gerichtsbezirk soll ein Hakenrichter sein, weil ich die Zahl von nur vier Hakenrichtern für zu geringe und in den meisten Lokalitäten den Weg in die Kreisstadt für zu weit halte. Aus demselben Grunde habe ich dem Kirchspielsgericht auch die Funktionen des Zuchtpolizeigerichts übertragen, wodurch der Rechtsgang meiner Ansicht nach vereinfacht und den Bauern anschaulicher gemacht wird.

Wenn ich den Manngerichten ihren Sitz in den Kreisstädten angewiesen habe, so ist das ebenfalls in dem Interesse einer raschen Justiz geschehen, die man ebenso wie die Administration und Polizei gewiß so viel als möglich lokalisieren muß. Mir ist dabei keineswegs die Schwierigkeit mit den Advokaten entgangen; daß sie überwunden werden kann, haben die Landgerichte in Livland bewiesen, die ebenfalls in kleinen Städten tagen. Eine Advokatenkammer nach dem Vorschlage des livländischen Projekts wird sowohl dem Mangel an Advokaten in den Kreisstädten als den schlechten Einflüssen einer Winkeladvokatur in denselben zu begegnen wissen.

Der Untersuchungsrichter als ständiger Assessor des örtlichen Manngerichts wird gewiß noch oft genug Zeit finden, seine Rechtskenntniß auch für die Civiljustiz fruchtbar zu machen. Eine ähnliche Stellung nimmt der Untersuchungsrichter in dem Fundamental-Reglement zur Umgestaltung der Rechtspflege in Rußland und in dem livländischen Projekt ein. In dem ersteren ist er Glied des Bezirksgerichts, in dem letzteren Glied des Landgerichts und dürfte mit dieser Vereinigung keine unwesentliche Kostenersparniß erzielt werden.

Sowohl für die Kirchspielsgerichte als die Manngerichte habe ich die livländischen Sagen aus Staatsmitteln als maßgebend angenommen. Sie gewähren den Richtern ein hinreichendes Auskommen, während der Etat im ehstländischen Commissionsentwurf so niedrig als möglich angesetzt wurde, weil abermals unsere Haken mit ihm belastet werden mußten. Es ist allerdings sehr fraglich, ob die Staatsregierung uns dieses Zugeständniß machen wird, das ich gewiß nicht um den Preis unseres ständischen Wahlrechts erkaufen will. Aber Hand in Hand mit unseren Schwesterprovinzen kann die Bitte jedenfalls gewagt werden, zu deren Unterstützung sich viele und triftige Gründe anführen lassen. Wird sie abgeschlagen, ist es immer noch Zeit in einen bedeutend niedrigeren Etat zurückzukommen.

In dem Commissions-Entwurf wird endlich der Schwerpunkt der Landesjustiz aus dem Oberlandgericht in das Manngericht verlegt. Dadurch verliert das Oberlandgericht aber nicht allein seine Bedeutung als oberste Justizbehörde des Landes, sondern mehr noch seinen politischen Einfluß als Landrathskollegium, weil das Eine das Andere bedingt. In beiden Beziehungen hat es aber bis jetzt Jahrhunderte hindurch eine so wohlthätige Wirksamkeit ausgeübt, daß ich an diesem Schlußstein unserer Verfassung nicht rütteln möchte.

Aus dem eben Angeführten ergeben sich folgende Grundsätze, auf welche fußend ich die Grundzüge zur Reorganisation unserer Landesbehörden in meinem Entwurfe durchzuführen bemüht gewesen bin:

- 1) Rasche Justiz durch möglichste Localisirung und Vereinfachung der Justizbehörden.
 - 2) Gute Justiz durch angemessene Gehalte und Inamovibilität der Richter.
 - 3) Möglichste Uebereinstimmung mit den Schwesterprovinzen, weil darin die sicherste Gewähr liegt, das zu erhalten was wir wünschen und endlich
 - 4) Unverändertes Beibehalten dessen was keiner Reform bedürftig ist.
- Indem ich u. s. w.

Behörden-Verfassung.

§ 1.

Uebersicht.

Jede Guts-gemeinde hat wie Art. 370 bis 376 der Bauerverordnung von 1856 angegeben ist, Guts- und resp. Dorfs-Gemeindeältesten, Gemeindeältesten Gehülfen und Gemeindevorsteher als Administrativ-, Sicherheitspolizei- und Exekutiv-Beamten.

Ferner als Civil-Justiz und Zuchtpolizei-Behörde ein Gemeindegericht, bestehend aus den Guts-Gemeindeältesten als Präses und den Gehülfen, oder wenn deren weniger als zwei, einem, und wenn gar kein Gehülfe vorhanden, zwei Vorstehern.

Anmerkung. Die Funktionen der Gutspolizei gehen in veränderter Form auf die Gutsverwaltung über. (Siehe unten § 3.)

Jedes Kirchspiel hat einen Kirchspiels-Gerichtsaffessor und einen Bauerbeisitzer beim Kirchspielsgericht.

Jeder Kirchspiels-Gerichtsbezirk hat einen Hakenrichter als Sicherheitspolizei-, Administrativ- und Executiv-Beamten, einen Kirchspielsrichter als Einzelrichter und ein Kirchspielsgericht als Civil-Justiz- und Zuchtpolizei-Behörde, bestehend aus einem Kirchspielsrichter, zwei Assessoren, zwei Bauerbeisitzern und einem beeidigten Notairen.

Der Hakenrichter und der Kirchspielsrichter werden vom Landtage erwählt.

Jeder Kreis hat für die Civil- und Kriminaljustiz ein Manngericht, bestehend aus einem rechtskundigen ständigen Mannrichter, drei ständigen Assessoren, von denen der eine der Untersuchungsrichter für Kriminalsachen ist, zwei Bauerbeisitzern für Bauersachen, und endlich der erforderlichen Kanzellei.

Das Land hat als Chef der Sicherheits- und Executivpolizei, so wie der Administration den Civil-Gouverneuren und außerdem in den Branchen, wo solches bisher der Fall war, den Ritterschafthauptmann, die Landes-Repräsentation und die bisherigen vom Lande besetzten Verwaltungen und Behörden, von denen nur die Zusammensetzung einer derselben, des Landwaisengerichts dahin abgeändert ist, daß es in Zukunft unter Präsidio wie bisher des Ritterschafthauptmannes aus 4 Gliedern des Harrienschen Manngerichts besteht.

Für die Civil- und Kriminaljustiz das Oberlandgericht, bestehend aus einem rechtskundigen Präsidenten und 11 Landrätthen, von denen wenigstens 3 rechtskundige sein müssen.

§ 2.

Gemeindebeamten.

Dieselben werden genau so gewählt, wie die Bauerverordnung vorschreibt, nur daß Art. 380 der Bauerverordnung statt Gutspolizei — Gutsverwaltung zu setzen ist.

Die Glieder des Gemeindegerichts werden salarirt durch eine Zahlung von 2 Gar-nitz Roggen pr. Revisionsseele des Gutes, die auf die Kopfsteuer zahlenden Seelen gleichmäßig vertheilt wird. Hiervon erhält der Gemeindeälteste eine Hälfte und seine beiden Gehülfen resp. Vorsteher zusammen die andere. Wird der Gemeindeälteste nach abgelaufenem Triennium wieder gewählt, so erhält er den doppelten Gehalt und wird ihm dieser Zuschuß wo möglich aus den Zinsen der Gebietslade, oder aus dem Bath-korn des Magazins verabfolgt. Den Gemeindegemeindegliedern, der vom Gemeindegericht angestellt und von der Gutsverwaltung bestätigt wird, besoldet gleichfalls die Gemeinde.

Der Gutsgemeindeglied ist der Chef der Administration, so wie der Sicherheits- und der Executivpolizei der Guts-gemeinde, die übrigen Gemeindebeamten sind in dieser Beziehung seine Gehülfen und ihm untergeordnet.

Er hat namentlich über Sicherheit und Ordnung innerhalb der Guts-grenzen zu wachen, Paßlose, Ruhestörer und Verbrecher unter die erforderliche Aufsicht zu stellen und ihren kompetenten Behörden zu übergeben. Die Voruntersuchung über Verbrechen und Unglücksfälle sofort anzustellen und namentlich deren verschwindende Spuren genau aufzunehmen und dem Hakenrichter, oder wo erforderlich, direkt dem Untersuchungsrichter darüber Anzeige zu machen. Er hat für die prompte Einhebung und Beitreibung aller Abgaben, so wie für die Erfüllung aller Obliegenheiten der Gemeinde und Gemeindeglieder Sorge zu tragen. Die Urtheile der kompetenten Behörden gegen Gemeindeglieder zu exequiren, so wie diese letzteren zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den Gutsherrn oder die Gutsverwaltung anzuhalten. Er hat endlich die Aufsicht über alle Anstalten und Einrichtungen zur Wohlfahrt und Sicherheit der Gemeinde und den Vorsitz in den Gemeinde-Versammlungen.

Für sich allein hat er nur eine Strafgewalt bis zu 5 Ruthenstreichen, welche er Ungehorsamen auf der Stelle selbst ertheilen kann. Er ist unmittelbar dem Hakenrichter untergeordnet, empfängt von demselben Befehle und veröffentlicht dieselben, wenn solches vorgeschrieben wird.

Anmerkung. Um schriftliche Befehle möglich zu machen, ohne welche die ganze Verwaltung denn doch auf die Länge kaum ausführbar, wäre ein Gemeindeglied notwendig. Auch schon die Magazin-Verwaltung erfordert das, und das Gemeindegericht könnte dann ein kurzes Protokoll führen.

§ 3.

Gemeindegericht.

Die Zusammensetzung, so wie die Wahl der Glieder ist bereits angegeben.

Das Gemeindegericht hält regelmäßige Sitzungen ein Mal in jeder Woche, entweder in der Wohnung des Gemeindeältesten, oder in einem sonst ein für alle Mal dazu bestimmten Lokale innerhalb der Grenzen des Gutes, und außergewöhnliche Sitzungen, so oft als der Gemeindeälteste solches für notwendig erachtet. Es hat einen Schreiber, welcher die Urtheile kurz notirt.

Seine Kompetenz ist:

a. als Zuchtpolizeigericht.

Unqualificirter Diebstahl und Betrügereien bis zum Werthe von 10 Rubel zum ersten und zum zweiten Male von bauerlichen Gemeindegliedern, mit ihnen gleichberechtigten Personen begangen, und sonst alle Vergehen, die nach der Bauerverordnung vor die Gemeindepolizei sortiren, so wie Ungehorsam der Gemeindeglieder gegen Gemeindebeamten und endlich alle Klagen von bauerlichen Gemeindegliedern, mit ihnen gleichberechtigten Personen gegen einander, wegen solcher Injurien, welche nur auf Antrag des

Verletzten anhängig gemacht und durch Vergleich beigelegt werden können. — Die Strafgewalt erstreckt sich bis auf 10 Rubel Geld oder 4 Tage Arrest, oder endlich 25 Rutenstreich. Erforderlichen Falls kann auch eine Geldstrafe durch Gemeindearbeiten liquidirt werden.

b. Als Civilbehörde.

In appellabel alle Klagen gegen bauerliche Gemeindeglieder und ihnen gleich berechnigte Personen, die auf dem Gute domiciliren, bis zum Betrage von 10 Rubel.

In erster Instanz alle Civilklagen gegen dieselben Personen, bis zum Betrage von 100 Rubel, ausgenommen Confurs und Nachlasssachen.

Die Appellation vom Gemeindegerrichte, so wie Klagen gegen dasselbe als Civil- und Zuchtpolizeibehörde gehen an das Kirchspielsgericht, welches dasselbe in dieser Beziehung überwacht und revidirt.

Der Gutsverwaltung wird ein Beaufsichtigungsrecht über die Beschlüsse der Gemeindepolizei, von denen sie sofort in Kenntniß gesetzt werden muß, eingeräumt.

Dieses Recht übt sie dadurch aus, daß sie in Fällen, wo ihr in der Ausführung der Beschlüsse Gefahr zu liegen scheint, diese unter eigener Verantwortung inhibirt und dem Kirchspielsgericht unverzüglich den Fall zur Entscheidung vorlegt; in Fällen aber, wo keine Gefahr in der Ausführung liegt, ein einfaches Klagerrecht hat. Demgemäß wären Art. 646 bis 686 der Bauerverordnung zu modificiren. Klagen über die Gutsverwaltung werden beim Kirchspielsgericht angebracht.

§ 4.

Kirchspielsbeamte.

Der Kirchspielsgericht-Assessor wird gewählt wie in Art. 734 der Bauerverordnung vorgeschrieben ist. Er kann zugleich Kirchenvorsteher sein.

Der Bauerbeisitzer des Kirchspielsgericht wird gewählt, wie Art. 735 und 736 der Bauerverordnung vorschreiben. Er erhält vom Kirchspiel einen Gehalt von demselben Betrage wie der frühere Kirchspielsgerichts-Beisitzer.

§ 5.

Kirchspielsbezirk-Beamte und Behörde.

Der Hakenrichter wird auf dem Landtage gewählt. Er hat in administrativer, so wie in sicherheitspolizeilicher Hinsicht alle die Verpflichtungen und Rechte in seinem Kirchspielsgerichtsbezirk, welche bisher der Hakenrichter in seinem Distrikte hatte. — Die Exekutivpolizei hat er in dem Kirchspielsgerichtsbezirk in Beziehung auf diejenigen Personen und Gegenstände, welche nicht der Gemeindepolizei untergeordnet sind, und hat für sich allein eine Strafgewalt bis zu 18 Rutenstreich, welche er Ungehorsamen auf der Stelle ertheilen lassen kann. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Gemeindecältesten, und sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der Civilgouverneur. Der Hakenrichter hat der Requisition des Untersuchungsrichters Folge zu leisten.

Bei Aushebung von Rekruten kann er die Hülfe der Kirchenvorsteher requiriren.

Zum Gehalt des Notairen und Kanzelleistosten zahlt jeder Bezirk jährlich 1 Rub. pr. Haken.

Der Kirchspielsrichter, als Präses des Kirchspielsgerichts, wird auf dem Landtage gewählt, wird er nach 3 Jahren wiedergewählt, so ist er auf Lebenszeit angestellt. Er ist Einzelrichter und hat alle Klagen bis zum Werth von 25 Rubel gegen diejenigen Bewohner des Bezirks, welche nicht unter das Gemeindegerricht fortiren, zu entscheiden, und zwar in appellabel und ohne Zulassung irgend einer Beschwerde, Nullitätsquerel nicht ausgenommen. Ebenso, wenn der Beklagte nicht Glied einer Bauergemeinde ist, Injurien zwischen Dienstboten und Dienstherrschaften ausgenommen. Real-Injurien, von den Dienstboten begangen und solche von der Dienstherrschaft begangene Real-Injurien, welche durch Prämüditation oder durch die Größe der Verletzung den Charakter von Mißhandlungen annehmen (Ueberschreitung der Hauszucht kann immer nur prämiditat sein und kompetirt vor das Kirchspielsgericht).

Die Straffkompetenz des Kirchspielsrichters geht bis zu einer Geldstrafe von 10 Rubel, die bei bauerlichen Gemeindegliedern und ihnen gleichberechtigten Personen in Arrest bis auf 4 Tage verwandelt werden kann, und außerdem Zuerkenntniß eines Sühnegeldes bis zu 10 Rubel.

Anmerkung. Glaubt der Dienstbote, daß er mißhandelt worden, so hat er sich an das Kirchspielsgericht zu wenden, trägt die Mißhandlung aber gar einen kriminellen Charakter, d. h. ist sie der Art, daß die Partien sich wegen derselben nicht vergleichen dürfen, so ist sie auf die Weise zu behandeln, wie jeder andere Kriminalfall.

Dem Kirchspielsrichter als Einzelrichter liegt in allen Klagen, welche durch Vergleich beigelegt werden können, zuvörderst der Versuch ob, den Kläger mit dem Angeklagten zu vergleichen.

Das Kirchspielsgericht ist zusammengesetzt aus dem vom Landtage gewählten Kirchspielsrichter, den Kirchspielsgerichts-Assessoren der zum Bezirk gehörigen Kirchspiele und aus so viel Bauerbeisitzern, wie der Bezirk Kirchspiele hat. Zu bemerken ist noch, daß, im Fall der Bezirk aus weniger als 3 Kirchspielen gebildet ist, der vereinigte Convent derselben statt des oder der fehlenden Richter einen oder zwei Assessoren auf die Weise erwählt, wie die Kirchspielsrichter gewählt werden.

Den Notairen wählt, beidigt und entläßt das Kirchspielsgericht.

Der Kirchspielsrichter erhält aus Staatsmitteln für sich, den Notairen und Kanzellei-Bedürfnisse im Ganzen 2350 Rub.

Das Kirchspielsgericht hat seinen Sitzungsort in der Wohnung des Kirchspielsrichters, oder in einem von ihm oder dem Bezirk innerhalb desselben angewiesenen festen Locale. Es muß sich wenigstens zwei Mal in jedem Monat versammeln und so lange

versammelt bleiben, bis alle vorliegenden Sachen erledigt sind. Außerdem aber so oft und an den Orten des Kirchspielsgerichtsbezirks, als der Kirchspielsrichter es für nöthig hält.

Vor das Kirchspielsgericht kompetiren:

a. in zweiter Instanz alle Sachen, die durch Appellation von oder Klagen über Gemeindegerechts-Urtheile an dasselbe gelangen. Diese entscheidet es inappellabel und gegen seine Entscheidung kann nur Nullitäts-Querel ergriffen werden.

b. In erster Instanz die Verwaltung der Vormundschafts- und aller nicht streitigen Nachlasschaftsfachen, und die Entscheidung aller streitigen Nachlass- und Confursfachen von Bauern und ihnen gleichberechtigten Personen, so wie Grenz- und Servitut-Streitigkeiten, ausgenommen — alle Klagen gegen dieselben in Sachen von mehr als 100 Rub. an Werth, und endlich Klagen gegen nicht zu dieser Kategorie gehörende Bewohner des Bezirks im Werthe von mehr als 25 Rub. und nicht mehr als 100 Rub. Außerdem vollzieht das Kirchspielsgericht die Korroboration der bäuerlichen Pachtkontrakte.

Alle an dasselbe kommenden Sachen bis zum Werthe von 100 Rub., wen dieselben auch betreffen mögen, entscheidet das Kirchspielsgericht inappellabel.

Ferner kompetiren vor das Kirchspielsgericht als Zuchtpolizeibehörde:

a. Ungehorsam gegen den Hakenrichter oder die Gemeindeältesten.

b. Klagen gegen die Gemeindegerechte als Zuchtpolizeibehörde und gegen Gemeindebeamten, wegen Pflichtverletzung oder Säumnigkeit in Pflichterfüllung, eben so Klagen zuchtpolizischer Natur gegen die Gutsverwaltung.

c. Alle nicht kriminellen Vergehen von Personen jeglichen Standes und alle solche Vergehen, welche die Kompetenz des Gemeindegerechts übersteigen oder von demselben, weil sie ihm zu complicirt erscheinen, an das Kirchspielsgericht gebracht werden.

d. Alle Klagen wegen Vergehen, die nur auf Antrag des Verletzten anhängig gemacht und durch Vergleich beigelegt werden können, sofern dieselben nicht vor das Gemeindegerecht oder den Kirchspielsrichter als Einzelrichter fortiren.

e. Von Bauern und ihnen gleichberechtigten Personen zum ersten oder zweiten Male begangener unqualifizirter Diebstahl von 10 bis 30 Rbl. an Betrag, sowie von denselben verübte Betrügereien zu demselben Betrage und andere Vergehen, die mit einer höheren Strafe, als die eben erwähnte, vom Gesetz belegt sind, und endlich jeder andere zum ersten oder zweiten Male begangene unqualificirte Diebstahl oder Betrügerei bis 30 Rbl. und andere mit keiner höhern Strafe, als diese belegten Vergehen.

f. Erkenntniß auf Präventivhaft gegen Personen, die im Verdachte eines Kriminalvergehens stehen. Mit Ausnahme von Bauergemeindegliedern, die vom Gemeindegerecht vorstellig gemacht werden, kann dieses nur auf Antrag des Untersuchungsrichters geschehen.

g. Alle sogenannten Unglücksfälle, d. h. Ereignisse, bei denen kein Schuldiger oder der Schuld Verdächtiger.

h. Lokaluntersuchungen zur Ermittlung streitigen Besitzes, wenn ihm solche vom Manngericht aufgetragen werden.

Das Kirchspielsgericht entscheidet mit einfacher Majorität. Ist jedoch in den unter f. und g. bezeichneten Fällen der Untersuchungsrichter mit der Entscheidung des Gerichts unzufrieden, so berichtet er und das Kirchspielsgericht, jeder besonders, dem Manngericht, welches die Sache allendlich entscheidet.

Die Strafkompentenz des Kirchspielsgerichts erstreckt sich bis auf Geldstrafe von 150 Rbl. oder Arrest von 6 Monaten oder endlich 60 Ruthestreichen. Gegen Gemeindegerechte und deren Gehülfen kann es auf Suspension erkennen und sie vor der kompetenten Behörde auf Amtentsetzung anklagen lassen. Die anderen Gemeindebeamten, mit Ausnahme der ihre eigene Oberbehörde habenden Kirchen-Vormünder, kann es von sich aus des Amtes entsetzen.

Das Kirchspielsgericht ist die unmittelbare Oberbehörde der Gemeindegerechte, revidirt jährlich dieselben und verfügt Disziplinarstrafen, bestehend in Verweis, Geldstrafe oder Arrest gegen die Gemeindebeamten.

Klagen über das Kirchspielsgericht sind beim Manngericht anzubringen.

§ 6.

In der Regel drei, ausnahmsweise auch weniger Kirchspiele werden zu einem Kirchspielsgerichtsbezirke vereinigt und vorläufig nachstehende gebildet:

Harrien: Kusal, Zeglecht, Zohannis.
Zürgens, Kosch.
Zörden, Rappel.
Haggers, Nissi.
Regel, Mathias und Kreuz.

Wierland: Zewe und Waiwara.
Simonis, Klein-Marien.
Zuggenhufen, Maholm.
Kathrinen, Haljal.
Jakoby, Wesenberg.

Zerwen: Anpel, Matthäi, Zohannis.
Marien-Magdalenen, Petri.
Zurgel, Weissenstein, St. Annen.

Wiel: Merjama, Fickel, Michaelis.
Goldbeck, Leal, Kirrefer.
Karusen, Hanehl.
Röthel, Martens, Sapfal, Pönal.
Worms, Nuckö.
Koids, Reinis, Pühhalep.

§ 7.

Der Untersuchungsrichter.

Für jeden Kreis stellt das Oberlandgericht einen Untersuchungsrichter an, der rechtskundig sein muß und zugleich Assessor des örtlichen Manngerichts ist. Jedoch darf der Untersuchungsrichter an der Entscheidung von Fällen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht theilnehmen. Der Untersuchungsrichter erhält aus Staatsmitteln ein Gehalt von 1400 Rbl.

Von jedem Kriminalvorfall ist ihm sofort Anzeige zu machen durch den lokalen Polizeibeamten (Gemeindebeauftehter oder Hakenrichter) welchem die Verpflichtung obliegt, die verschwindenden Spuren des Thatbestandes aufzunehmen und den Verdächtigen unter Bewachung zu stellen. Er führt darauf die Voruntersuchung oder vielmehr Instruktion der Sache selbst weiter, oder läßt dieselbe, wo solches genügend, durch die erforderlichen Instruktionen an die Polizeibeamten weiterführen. Ihm und dem Hakenrichter muß jeder Bewohner des Kreises, wes Standes er auch sei, Rede und Antwort stehen.

Seine Verpflichtung ist ganz insbesondere die lokalen Polizeibeamten, hinsichtlich ihrer Verpflichtungen bei Kriminalfällen zu unterweisen und zu überwachen. Bei Amtsvergehen nimmt er an der Instruktion der Sache Theil, oder übernimmt dieselbe auch ganz, wenn und je nachdem er von der mit Verfolgung des Vergehens beschäftigten Behörde dazu aufgefordert wird.

Sobald der Untersuchungsrichter einen Kriminalfall für hinlänglich instruiert hält, so übersendet er die Acten dem beim Manngericht angestellten öffentlichen Ankläger. Glaubt der Untersuchungsrichter, daß in dem Falle kein Schuldiger vorhanden ist, so trägt er beim Kirchspielsgericht darauf an, den Vorfall für ein Ereigniß zu erklären.

Den Untersuchungsrichtern kompetirt in ihren resp. Kreisen die Instruktion aller in Ehtland vorkommenden Kriminalfälle, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche von dem Magistrate der Stadt Reval abzuurtheilen sind.

Der Untersuchungsrichter steht unmittelbar unter dem Manngerichte und muß alle direkt an ihn gelangenden Aufträge desselben erfüllen, namentlich wenn demselben Kriminalfälle mangelhaft instruiert erscheinen, die Instruktion in der Beziehung, in welcher solches erfordert wird, ergänzen — auch auf Verlangen ganz neu anstellen.

§ 8.

M a n n g e r i c h t.

In jedem Kreise ist ein Manngericht, bestehend aus einem ständigen Mannrichter, zwei ständigen Assessoren, dem Untersuchungsrichter und zwei vom Bauernstande gewählten Beisitzern, die nur während Herbst- und Winterjurisdiktion denjenigen Sitzungen regelmäßig beiwohnen, in welchen Bauerfachen verhandelt werden, sonst aber zu anderen Gerichtszeiten so oft zu kommen verpflichtet sind, als das Gericht es für nöthig erachtet. Die Qualifikation für den Mannrichter und den Untersuchungsrichter ist Rechtskenntniß welche bei den Assessoren eine bloß theoretische sein kann.

Wenn ein Richter, der 3 Jahre im Amt gewesen, wieder erwählt, oder ein Assessor nach Ablauf seines Trienniums zum Richter erwählt wird, so ist er für Lebenszeit angestellt.

Der Etat der Manngerichte wird aus Staatsmitteln, wie folgt, bestritten:

In Reval erhält:

Jeder Mannrichter	2200 Rbl.
Zwei Assessoren	2400 "
Der Untersuchungsrichter	1400 "
Zur Bestreitung der Kanzellekosten	2500 "
Für Ausgaben des Untersuchungsrichters	500 "

In den übrigen Kreisstädten:

Der Mannrichter	2000 "
Zwei Assessoren	2000 "
Der Untersuchungsrichter	1400 "
Zur Bestreitung der Kanzellekosten u. Lokalmiethe	2600 "
Für Ausgaben des Untersuchungsrichters	500 "

Das Manngericht ist Civil- und Kriminalbehörde und ist in beiden Fällen spruchfähig so wie drei Glieder ohne die Bauerbeisitzer zugegen sind.

Als Civilbehörde entscheidet es:

a. In zweiter Instanz und inappellabel alle Sachen die durch Appellation von den oder Querefen gegen die Kirchspielsgerichte an dasselbe gelangen.

b. In erster Instanz (Nachlaß-, Concur-, Grenz- und Servitutfachen ausgenommen) alle streitigen Rechtsfachen der nicht zum Bauernstande gehörenden, der Landesjurisdiktion unterworfenen Bewohner Ehtlands, von mehr als 100 Rbl. im Betrage, und zwar inappellabel bis zum Werthe von 300 Rbl.

Nicht streitige Rechtsfachen gehören nicht zur Competenz der Manngerichte.

Als Kriminalbehörde entscheidet das Manngericht:

a. Alle Kriminal-Anklagen gegen unter Landes-Jurisdiktion stehende Bewohner Ehtlands, ausgenommen Amtsvergehen.

b. Klagen über die Entscheidungen der Kirchspielsgerichte.

Von allen Kriminal-Urtheilen des Manngerichts kann der Rekurs an das Oberlandgericht ergriffen werden.

Bei jedem Manngerichte ist ein öffentlicher Ankläger angestellt. Ihm werden von den Untersuchungsrichtern die Acten derjenigen Voruntersuchungen übersandt, bei denen sie oder das Kirchspielsgericht das Vorhandensein eines Verbrechens für konstatiert halten. Der öffentliche Ankläger beprüft die Voruntersuchung und erscheint sie ihm nicht erschöpfend, so trägt er beim Manngerichte auch Ergänzung derselben durch den Untersuchungsrichter an. Ist sie genügend und lassen sich aus ihr Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen nachweisen, so trägt er mit Auseinandersetzung der den Verdacht begründenden Umstände auf deren Gerichtsübergabe beim Manngerichte an. Stimmt

das Manngericht mit den Anträgen des öffentlichen Anklägers nicht überein, so hat dieser das Recht, die Sache durch den Prokureuren an das Oberlandgericht zu bringen, welchem die allendliche Entscheidung obliegt. Ist die Gerichtsübergabe dekretirt, so hat der öffentliche Ankläger die Klage zu erheben. Den Manngerichten liegt die Revision der in ihren Kreisen belegenen Kirchspielsgerichte ob.

§ 9.

Landwaisengericht.

Es ist unter Vorsitz des Ritterschafthauptmannes aus den Gliedern des Harrienschen Manngerichts zusammengesetzt. In Abwesenheit des Ritterschafthauptmannes vertritt seine Stelle der Harriensche Mannrichter. Beschwerden über das Landwaisengericht gehen vor das Oberlandgericht.

§ 10.

Oberlandgericht.

Das Oberlandgericht besteht aus den 12 Landrätthen. Der Präsident und wenigstens drei Glieder des Gerichts müssen Rechtskundige sein, damit in jeder der vier Dejouren sich ein rechtskundiger Landrath befindet.

Dem Oberlandgericht competiren:

1) Appellationsfachen vom Manngerichte und Landwaisengerichte und Klagen gegen dieselben.

2) Anklagen wegen Amtsvergehen.

3) Alle streitigen Nachlassfachen, Konkurse und endlich aus Vormundschafts-Verhältnissen herrührende Streitigkeiten unter Landes-Jurisdiktion stehender Nichtbauern, immer vorausgesetzt, daß sie mehr als 100 Rbl. zum Gegenstande haben. Alle Sachen, deren Gegenstand an Werth die Summe von 600 Rbl. nicht übersteigt, werden allendlich im Oberlandgericht entschieden.

4) Das ganze Hypothekewesen, Advokaten- und Vormünder-Ernenennung und sonst alle nicht streitigen Sachen, welche nach Art. 857 des ersten Theils des Provinzial-Kodex zu seiner Kompetenz gehören.

5) Entscheidung darüber, ob eine Sache zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehört und Ernennung von Schiedsrichtern im Falle der Weigerung der Partien, sowie Nichtigkeits-Quereken über die Entscheidung desselben.

6) Klagen über Entscheidungen der Ober-Kirchenvorsteher-Aemter, welche nicht das Kirchenvermögen betreffen.

Die Apellation vom Oberlandgerichte und Klagen gegen dasselbe gehen an das Baltische Ober-Tribunal.

§ 11.

Baltisches Ober-Tribunal.

Unverändert wie im Project ausgeführt anzunehmen.

Der Etat der Ehstländischen Landes-Justiz-Behörden beträgt:

19 Kirchspielsgerichte à 2350 Rbl.	44650 Rbl.
Das Harriensche Manngericht mit dem Untersuchungsrichter	9000 "
Die drei übrigen Manngerichte mit ihren Untersuchungsrichtern zu 8500 Rbl. jedes	25500 "
	Summa: 79150 Rbl.

Vorschläge des Herrn Landrath Baron v. Engelhardt.

Die Commission, welche die Grundzüge zur Organisation der Landesbehörden Ehstlands in Auftrag des Landtages entwarf, hat Veränderungen in unsere Landes-Institutionen in Vorschlag gebracht, denen ich nicht beipflichten kann; weil sie, meiner unmaßgeblichen Meinung nach, nicht blos dasjenige reformiren, was sich als einer Reform bedürftig erwiesen hat, sondern auch Landes-Institutionen aufhebt, um den maßgebenden Anschauungen der Zeit Rechnung zu tragen. Hiezu gehört die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes.

Obgleich thatsächlich wohl Niemand nachweisen kann, daß er durch diesen privilegierten Gerichtsstand des Adels, der Geistlichen, der Advokaten des Oberlandgerichts und seiner Unterbehörden, so wie endlich der Literaten, die im Dienst des Staats oder der Ritterschaf stehen, nicht zu seinem begründeten Recht habe kommen können, so findet derselbe allerdings in der Neuzeit wenig Vertheidiger. Dennoch sind unsere Landes-Institutionen so eng mit diesem privilegierten Gerichtsstand verbunden, daß mit dem Aufgeben desselben nicht nur die Adels-Korporation, sondern auch das Provinzialrecht in vieler Beziehung seine Bedeutung verliert.

Das Aufgeben des privilegierten Gerichtsstandes bedingt eine Veränderung in der Kompetenz des Oberlandgerichts; überbürdet das neu zu konstituierende Manngericht mit Geschäften, die bisher ohne irgendwelchen Uebelstand vom Oberlandgericht erledigt wurden, und räumt dem Manngericht das Recht ein, inappellabel bis zum Betrage von 600 Rbl. zu entscheiden, während diese Kompetenz desselben gegenwärtig nur die Summe von 30 Rbl. S.-M. erreicht.

Dem Kirchspielsgericht, das früher dem adlichen Guttsbesitzer gegenüber in mancher Beziehung nur eine vermittelnde Instanz war, wird durch den Entwurf das Recht der inappellabeln Entscheidung bis zum Betrage von 100 Rbl. S.-M. eingeräumt.

Dem Einzelrichter, dem Kirchspielsrichter (§ 4) wird die gleiche Befugniß bis zum Betrage von 25 Rbl. zugestanden.

Endlich hat das Hafengericht über Personen jeglichen Standes eine Strafgewalt bis 150 Rbl. oder 6 Monaten Arrest, und kann auf Präventivhaft erkennen. Abgesehen davon, daß ich dem Einzelrichter in judiciärer Beziehung keine allendliche Entscheidung, selbst in Bagatellsachen, zugestehen möchte, so erscheinen die Folgen der Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes so tief eingreifend in unsere wohlbegründeten Standesrechte, daß nur die dringendste Nothwendigkeit dazu führen könnte, in diese Aufhebung zu willigen. Eine solche dringende Nothwendigkeit scheint mir aber zur Zeit noch nicht geboten.

Ich erlaube mir demnach, im Sinne der Aufrechterhaltung des privilegierten Gerichtsstandes folgendes zu beantragen:

1) In Bezug auf das Oberlandgericht.

a) Der Bestand des Oberlandgerichts bleibt unverändert, wie im § 848 des P.-R. vorgeschrieben.

b) Die Gerichtsbarkeit und Kompetenz des Oberlandgericht bleibt unverändert. § 856 und 857 des P.-R.

c) Desgleichen die Kompetenz des Oberlandgerichts in 1ster und 2ter Instanz in Kriminal-Sachen. § 858 m. 1. 2. und 4. des P.-R.

Anmerkung. Die Reiteration der Kriminal-Urtheile, welche in den Unterbehörden verhandelt worden, fällt weg, weil beim Manngericht ein Anklage-Verfahren eingeführt werden soll. Es bleibt nur der Recurs an die Oberbehörde.

d) Die Kompetenz des Oberlandgerichts in Civil-Sachen, sowohl in 1ster als 2ter Instanz, bleibt unverändert. § 860 des P.-R.

e) Beschwerden über Erkenntnisse des Oberlandgerichts werden bei dem Baltischen Ober-Tribunal angebracht. Dieses Tribunal ist oberste Appellations- und Cassations-Behörde.

2) Wegen des Manngerichts.

a) Die bisherige Gerichtsbarkeit des Niederlandgerichts, so wie der Kreisgerichte, wird dem Manngerichte übertragen, und das Institut des Niederlandgerichtes ganz aufgehoben.

b) Das Manngericht wird der Art zusammengesetzt, wie in dem Entwurf der Commission § 10 in Vorschlag gebracht worden.

c) Die Gerichtsbarkeit des Manngerichts erstreckt sich über das ganze Gouvernement mit Ausnahme der Städte Reval und Narva.

d) Die Kompetenz des Manngerichts bleibt unverändert, wie im § 933 und 934 des P.-R. aufgenommen.

e) Der § 935 des P.-R. wird rücksichtlich der Reiteration der Urtheile des Manngerichts dem Anklage-Verfahren entsprechend, verändert.

3) Hafengerichter und Hafengericht.

a) Statt der gegenwärtig bestehenden elf Hafengerichter werden für Harrien, Wierland und die Wieck je zwei, und für Terwen ein Hafengerichter erwählt.

b) Das Hafengericht wird zusammengesetzt, wie im § 8 des Entwurfs der Commission angegeben.

c) Der § 971 des P.-R. wird gemäß dem § 8 des Entwurfs abgeändert.

d) Die Kompetenz des Hafengerichters und des Hafengerichts ist nach § 973 des P.-R. zu regeln.

e) Die Grenzen der Amtsgewalt des Hafengerichters, so wie des Hafengerichts sind nach den § 975 bis § 983 des P.-R. zu regeln.

f) Die Voruntersuchung in Kriminal-Fällen wird dem Untersuchungsrichter übertragen, wie solches in dem Entwurf § 9 in Vorschlag gebracht worden.

4) Kirchspielsrichter und Kirchspielsgericht.

a) Das Amt des § 4 des Entwurfs erwähnten Kirchspielsrichters fällt weg, und es werden die Functionen desselben dem Kirchspielsgericht übertragen.

b) Das Kirchspielsgericht wird zusammengesetzt, wie im § 5 des Entwurfs vorgeschlagen worden.

c) Die Kompetenz desselben, wie in dem § 5 m. a und b des Entwurfs aufgenommen, nur wäre die Summe, bis zu welcher das Kirchspielsgericht inappellabel entscheidet, zu ermäßigen, und mit der Kompetenz des Manngerichts als zukünftiges Kreisgericht in Einklang zu bringen.

d) Bagatell-Sachen, die laut dem Entwurf § 4 vom Einzelrichter zu entscheiden sind, werden dem Kirchspielsgericht zugewiesen.

Sind die in den vorstehenden Anträgen enthaltenen Prinzipien von der Ritterschaft angenommen, so wäre der Entwurf der Commission denselben gemäß zu verändern. Wird dagegen der privilegierte Gerichtsstand aufgegeben, so fallen mit demselben alle von mir gestellten Anträge.

Ich ersuche demgemäß die Ritterschaft sich vor dem Eingehen auf die specielle Berathung des Entwurfs zur Organisation der Landesbehörden Ehrlands darüber auszusprechen, ob der privilegierte Gerichtsstand beibehalten werden soll oder nicht.

Anmerkungen und Vorschläge des Herrn Landrath Baron Ungern-Sternberg.

1) In der Einleitung zu den „Grundzügen“ ist als ein Fundament der Arbeiten der Commission, gewiß sehr richtig und dem Geiste einer edlen ritterschaftlichen Korporation würdig, angenommen, daß unsere, durch Jahrhunderte bewährte Landesinstitution möglichst zu erhalten, und nur insoweit Reformen anzustreben seien, als unabwiesliche Forderungen einer den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Rechtspflege, sich kundgeben. Diesem Principe entsprechen aber die nachfolgenden Vorschläge keineswegs, sondern alteriren unsere Institutionen in dieselben gar sehr gefährdendem Maaße ohne dringende Nothwendigkeit. Ich muß zu diesen, ohne höhern Zwang noch ohne sonst sichtliche dringende Gründe vorgeschlagenen Abweichungen von unsern althergebrachten, bisher standhaft von unsern Vorfahren und uns selbst gegen vielfache Angriffe vertheidigten uns theuren Institutionen und Rechten, besonders hervorheben:

a. das Aufgeben des passiven Wahlrechts der Ritterschaft, bei allen von derselben abhängigen Aemterwahlen. Der bisherige Modus hat bis jetzt, seit den ältesten Zeiten eine so wichtige Gewähr für die Unbescholtenheit unseres Richterstandes geleistet, in deren Folge die Justiz unserer Provinz sich auch auswärts, namentlich bei den höchsten Reichsbehörden, großer Achtung erfreute, daß es wohl nicht an der Zeit sein möchte, uns selbst das testimonium paupertatis auszustellen, als ob wir fernerhin nicht eine genügende Anzahl zu Richterämtern befähigter Personen aus unserer Mitte finden könnten. Wir stehen in solcher Beziehung gewiß jetzt und künftig eher in besserer Lage als unsere Vorfahren, da unsre jüngern Mitbrüder die ihnen in neuerer Zeit gebotene Gelegenheit zu umfassenderer wissenschaftlicher Ausbildung gehabt, und gewiß größtentheils auch gut benutzt haben und spätere Generationen gewiß auch dem Grundstrebens nachstreben werden, — noblesse oblige. Bloss aus Gründen der Nachahmung Anderer im Aufgeben ständischer Rechte möchte aber ebenso wenig unserer Ritterschaft würdig sein.

b. Die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes, welche von der Commission vorgeschlagen worden, aus maaßgebenden Gründen der Zeit. Es braucht aber nicht Alles als maaßgebend für unsere Verhältnisse angenommen zu werden, was in anderen Kreisen, die sich der demokratisch-nivellirenden Strömung widerstandlos hingeben, dafür gilt. Für uns scheint durchaus kein Grund vorhanden, ein Ehrenrecht freiwillig aufzugeben, zumal keinem andern Stande auch nur die geringste Unbill daraus erwachsen ist, und erwachsen kann. Kleinlichen Reid können wir aber wohl füglich unbeachtet lassen. Zudem würden wir durch solche Aufhebung das Manngericht, ohne Noth, sehr belasten, und Niemanden wahrer Nutzen aus demselben entspringen.

c. Die ebenfalls nicht aus einer Nothwendigkeit hervorgehende vorgeschlagene Aenderung im Oberlandgericht, erscheint noch bedenklicher in ihren möglichen Folgen, als auch schwer ausführbar in der Gegenwart, da keiner der das Oberlandgericht bildenden Landräthe dazu befugt sein möchte, zu designiren, welche von seinen Collegen zu ständigem Aufenthalte in Keval sich entschließen sollen, da Alle gleichmäßig verpflichtet sind, an den konstitutionsmäßigen Sitzungen in den Juridiquen, sonstigen Plenar-Versammlungen, wie an den Desjournen Theil zu nehmen. Der bisher noch nie beanstaltete Gerichtsgang der Behörde motivirt keineswegs ein Bedürfniß andrer Zusammensetzung derselben als bisher, und andrer Geschäftsordnung.

2) In Betreff der von der Commission vorgeschlagenen Veränderungen bei der Zusammensetzung und Kompetenz der Gemeindeggerichte, Kirchspielsgerichte, des Hafengerichts und des aus den drei bisherigen Manngerichten zusammenzusetzenden einen Manngerichts, hat Unterzeichneter folgende Abänderungen zu beantragen:

a. Weglassung der Anmerkung bei der Kompetenz des Kirchspielsrichters, die da besagt, daß Ueberschreitung der Hauszucht immer als prämeditirt zu betrachten sei, da ein solches Vergehen wohl auch durch leidenschaftliche Aeußerung des Schuldigen verursacht sein kann, demnach füglich auch dem Kirchspielsrichter die Prüfung obliegen müßte, ob im vorliegenden Fall die Ueberschreitung der Hauszucht, als prämeditirt zu betrachten sei oder nicht. Daß gegen den Kirchspielsrichter in Klagen über Gegenstände bis 25 Rbl. an Werth gar keine Beschwerde, selbst keine Nullitäts-Querel stattfinden solle, scheint ganz abnorm und nicht zulässig.

b. in Bezug auf das Hafengericht und die Hafengerichte erscheint es wohl sehr sehr zweifelhaft, daß 4 Hafengerichte und demnach gleiche Zahl Hafengerichte, den Bedürfnissen der Kreise genügen dürften. Die Kreise Harrien, Wierland und die Wiek namentlich möchten wohl mit je 2 Hafengerichten und Hafengerichten dotirt werden müssen, demnach in Allem 6 Hafengerichte für diese Kreise und einer für Zerwen zu wählen sein.

c. Das neuprojektirte Manngericht anlangend, möchte es vollkommen zur Geschäftsbewältigung genügend und zugleich in Bezug auf die Salairirung rätzlich sein, statt der vorgeschlagenen 3 Mannrichter und 2 ständigen Assessoren nur 1 Mannrichter, 1 Vice-Mannrichter und 3 ständige Assessoren anzustellen, denselben aber höhere Gehalte anzusetzen, unmaaßgeblich etwa dem Mannrichter 2200, dem Vice-Mannrichter 1800, einem ersten Assessor 1000, zweiten 850 und dritten 700 Rbl. jährlich zu bewilligen. Die Kompetenz zu inappellabler Entscheidung des Manngerichts in Civilprozessen ist füglich bei der bisherigen Höhe von 300 Rbl. zu belassen, und zwar gleichmäßig für alle Stände, die ihr Forum beim Manngericht haben. Eine Erhöhung der Gehalte gegen den Vorschlag der Commission, rechtfertigt sich in dem Nutzen, den die Behörde daraus in ihrer Wirksamkeit ziehen muß, wenn die Stellen des Mannrichters und Vice-Mannrichters so salairirt werden, daß tüchtige Männer es wünschenswerth finden können, solche Aemter zu ihrem Lebensberufe zu machen. Die Positionen für den ständigen Assessor, haben in aufsteigender Progression vorgeschlagen, es bei den Wahlen möglich zu machen, bewährten Kapazitäten eine auch ökonomisch bevorzugte Stellung zu geben.

Vorschläge des Herrn Landrath Baron Taube.

1) Es braucht nicht erst in Erinnerung gebracht zu werden, daß Gerichts- und Behörden-Verfassung unseres Landes, mit unseren Ritterschaftlichen Institutionen, mit Leben und Wesen unserer Corporation, aufs genaueste zusammenhängt, aufs engste damit verwebt ist. Bei den nothwendig gewordenen Reformen ist also ein Hauptaugenmerk gewesen, darauf zu achten, daß der Ritterschaft die ihr Allerhöchst zugesicherten Rechte und Befugnisse, wie sich solche im Laufe der Jahrhunderte entwickelt, aber auch bewährt haben, nicht alterirt, wohl aber möglichst conservirt werden.

2) Bei den einzuführenden Reformen ist es demnach unerlässlich, an das Bestehende anzuknüpfen; wesentliche und unsere Verfassung durchgreifend berührende Neuerungen zu vermeiden. Daher ist, was sich im Laufe der Zeiten in unserer Behörden-Verfassung bewährt hat, beizubehalten, die Kompetenz der Behörden möglichst nicht zu verrücken, und nur da Reformen eintreten zu lassen, wo die jetzige Einrichtung der Behörden, erfahrungsmäßig und anerkanntermaßen den Zeiterfordernissen nicht mehr genügt. Nur auf solchem Wege kann eine continuirliche organische Entwicklung unserer Zustände überhaupt, und auch unserer Rechtspflege erreicht und durchgeführt werden.

3) Daher ist Unterzeichner der Ueberzeugung, daß das Bauergesetzbuch, sofern es das Verhältniß der Gutsherrschaft, zu den Bauern und der Gemeinde angeordnet, in seinem jetzigen Maaßstabe belassen werde, weil es seinem Inhalt nach vollkommen genügt, wenn die Gemeindebeamten angehalten werden, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, — und es ohne Zweifel gewiß an der Zeit ist, endlich einmal Stabilität in diesen Beziehungen eintreten zu lassen. Es kann Unterzeichner ferner nicht umhin, zu bemerken, daß bei der in Aussicht gestellten und zu erwartenden, neuen Proceßordnung, hauptsächlich beim Kriminalverfahren, desgleichen einem Polizeigesetz für unsere Provinzen, nicht nur die Gelegenheit gegeben ist, aber auch die Nothwendigkeit eintritt, dahin zu wirken, daß das Verfahren, die mancherlei Unzuträglichkeiten, sofern sie die Stände betreffen, ausgleiche und den bestehenden Zuständen und Rechten gemäß ordne.

4) Daß die Jurisdiction des Landes und der Stadt Reval, in Beziehung auf ihre resp. Angehörigen, wie solche bisher bestanden aufrecht erhalten werde, — ist bei diesem Entwurf vorausgesetzt.

5) Der unentgeltliche Landesdienst bedingt eine alle drei Jahre wiederkehrende Neuwahl der Richterämter. Durch diesen periodischen Wechsel des gesammten Richterpersonals, ist den Behörden, wo ein solcher stattfindet, diejenige Stetigkeit entzogen, welche dem jetzigen Stande der Legislation und deren fortschreitender Entwicklung gemäß gefordert werden muß. Es ist daher nothwendig, diesem Uebelstande durch Wahl und Anstellung der Richter auf Lebenszeit zu begegnen. Dies kann aber nur durch Befolgung der anzustellenden Richter erreicht werden.

Einer solchen Reform sind die Manngerichte und auch die proponirten Kirchspielsgerichte zu unterziehen.

6) In vorliegendem Entwurf ist als Regel und Grundsatz angenommen: jedes Urtheil, sei es ein civilrechtliches, sei es ein zuchtpolizeiliches, kann nur von einer Behörde und in Folge einer collegialischen Berathung und Verhandlung gefällt werden. — Dem Kirchspielsgericht ist eine civilrechtliche Kompetenz aber auch die Zuchtpolizei in seinem Bezirk zugewiesen worden. Indem aber das Kirchspielsgericht, unter Vorsitz eines Rittergutsbesitzers, eine gleiche Anzahl adlicher Assessoren und Beisitzer aus dem Bauerstande hat, und erstere nach Vorschrift der Bauer-Verordnung unter Mitwirkung der Bauerschaften gewählt werden, ist auch dem Grundsatz genügt worden, daß kein Stand ausschließlich über den andern Recht spreche.

Daher muß sich Unterzeichner gegen jede discretionäre Strafgewalt der Gemeinde-Ältesten, wie gegen jede Kompetenz der Einzelrichter, wie sie in den Grundzügen u. den Einzelrichtern in den Kirchspielen zugetheilt wird, — aussprechen.

7) Eine fernere Regel ist, Administration und Justiz zu trennen. Daß sie nicht getrennt gewesen, ist der Grund der mannigfaltigen Beschwerden, denen die Hafengerichter gegenwärtig exponirt sind. Nach beiliegendem Entwurf sind dem Hafengerichter districtus nur administrative Functionen und die mit denselben stets verbundenen sicherheitspolizeilichen Functionen zugewiesen.

In Betracht des dem Hafengerichter übertragenen Geschäftskreises kann die Zahl der gegenwärtigen Districte beibehalten, wo nicht vermindert werden.

Dagegen möchte aber das in den Grundzügen u. vorgeschlagene Hafengericht dem Bedürfnisse nicht entsprechen. Die Entfernung desselben und seines Sitzes von dem größten Theil der Bewohner des Kreises hat zur nächsten Folge, daß die Behörde von den Betheiligten schwer zu erreichen ist, und für diese zeitraubende, kostspielige und verschleppende Reisen eintreten.

Der Geschäftsgang und die Correspondenz mit der Landesadministration, welche in lokalen Sachen erst durch den Hafengerichter an die Assessoren geht, würde nur die Last der Schreibereien vermehren.

8) Nachfolgender Entwurf schlägt vor, die Manngerichte in die Kreisstädte zu verlegen. Es kann nicht bestritten werden, daß die Entfernung der Criminalbehörde von dem ihr unterworfenen Gerichtsprengel, ein Haupthinderniß abgiebt, der Criminal-Justiz einen beschleunigten, von allem Verschlepp möglichst freien Gang zu geben.

9) Die Kreisgerichte cessiren — Appellationen an, und Klagen über die Kirchspielsgerichte gelangen an die resp. Manngerichte des Kreises. Solche Sachen wären in den Manngerichten schriftlich und auf dem Wege des ordinären Proceßes zu verhandeln.

Der in den Grundzügen u. vorgeschlagenen Zuziehung von Bauern zu den Verhandlungen der Manngerichte, in Betreff der von den Kirchspielsgerichten an jene gelangenden Appellationen und Klagen, wie auch bei Fällung von Criminalurtheilen kann Unterzeichner nicht beipflichten. Es möchten die Bauern für die Behörde von keinerlei Nutzen sein, und wären daher wegzulassen.

10) Die Creirung und Erwählung von Beisitzern aus dem Bauerstande für das Hafengericht und in die Manngerichte würde Kosten verursachen ohne erheblichen Nutzen.

Die Einfachheit und leichte Erreichbarkeit, möglichste Localisirung der Behörden, mit welchen die Landbevölkerung in täglichem und unausgesetztem Verkehr und Berührung ist, — möchte durch die in diesem Entwurf proponirte Einrichtung der Kirchspielsgerichte vollkommen erlangt sein.

11) Jeder Kirchspiels-Richter erhält jährlich 700 Rubel, macht auf 18 Kirchspielsgerichte	12600 Rubel.
Untersuchungs-Richter à 2000 Rubel, macht	8000 "
Drei Mannrichter à 1500 Rubel, macht	4500 "
6 Assessoren à 800 Rubel, macht	4800 "
	<hr/>
	Summa 29900 Rubel.
Davon die bisher gezahlten	5700 "
	<hr/>
	Verbleiben 24200 Rubel.

§ 1.

Gemeinde-Polizei und Gemeinde-Beamten.

Innerhalb der Gränzen eines jeden Gutes, wird die Polizei unter Beaufsichtigung und Mitwirkung des Gutsherrn oder seines Stellvertreters (Gutsverwaltung) wie solches § 660 bis § 669 inclusive, der Bauer-Verordnung vorgeschrieben ist, durch die Gemeinde-Ältesten und Gemeinde-Beamten gehandhabt, nach § 646 bis 651 der Bauer-Verordnung.

Die Wahl der Gemeinde-Beamten geschieht genau, wie § 380 der Bauer-Verordnung vorschreibt.

Der Gemeinde-Älteste hat demnach, nach § 669 der Bauer-Verordnung, die an ihn gelangenden Anordnungen, — administrativen Maaßregeln, obrigkeitlichen Befehle und Aufträge auszuführen, und in der Gemeinde bekannt zu machen. — Dem Gemeinde-Ältesten liegt innerhalb des Guts-Territoriums die Sicherheits- und executive Polizei ob, und sind die Gemeinde-Beamten in dieser Beziehung seine Gehülfen. — Der Gemeinde-Älteste ist verpflichtet, über alle außergewöhnlichen Vorfällen der Guts-Verwaltung (Gutsherrn oder dessen Stellvertreter) sogleich Bericht zu erstatten, — sonst aber wenigstens wöchentlich einmal. Alle Entscheidungen der Gemeinde-Ältesten, als Gemeinde-Polizei sind der Gutsverwaltung (Gutsherrn oder dessen Stellvertreter) zur Bestätigung vorzulegen. Stimmt diese damit nicht überein, so berichtet sie an den Hakenrichter, welcher alsdann das Bezügliche verfügt § 649 der Bauer-Verordnung.

Der Gemeinde-Älteste ist verpflichtet, die Gemeinde-Glieder zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, Restanzen von Abgaben und andern Leistungen einzutreiben. — Es liegt ihm ferner ob, darauf zu wachen, daß die Gemeinde-Glieder, ihre Verpflichtungen gegen die Gutsverwaltung (Gutsherrn oder dessen Stellvertreter) erfüllen, und derselben nachkommen, er hat sie nöthigenfalls dazu anzuhalten, und ist der Gemeinde-Älteste verpflichtet, alle gesetzlichen Forderungen der Gutsverwaltung (Gutsherrn oder dessen Stellvertreter) unter persönlicher Verantwortung zu erfüllen, dem Gemeinde-Ältesten liegt es ferner ob, die Gemeindeglieder betreffenden Urtheile competenten Behörden zu exequiren.

Das Bauer-Magazin, die Gebietslade, die Schulen und sonstige das Wohl der Gemeinde, betreffenden Anstalten, stehen unter Verwaltung der Gemeinde-Ältesten wie solches vom Bauergesetzbuch angeordnet ist.

Der Gemeinde-Älteste und seine Gehülfen haben auf Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb der Gutsgrenzen zu wachen, daher haben sie Paßlose, Vagabunden und sonst verdächtige Herumtreiber handfest zu machen, und dem Hakenrichter zu weiterer Verfügung auszuliefern.

Der Gemeinde-Polizei, insbesondere dem Gemeinde-Ältesten, liegt es ob, bei sogenannten Ereignissen, Unglücksfällen, insbesondere Criminalfällen, den Thatbestand zu ermitteln, den Thätern und sonstigen Schuldigen nachzuforschen, den Verbrechern nachzuspüren, die Thäter, Schuldigen und Verdächtige unter Bewachung zu stellen. Er hat in solchen Fällen, sofort den Kirchspielsrichter persönlich zu benachrichtigen und wenn kein genügendes Protokoll vorhanden, in Begleitung von Zeugen. Ferner muß der Untersuchungsrichter von dem Falle in Kenntniß gesetzt werden. Die betreffenden Anordnungen des Kirchspielsrichters, hat der Gemeinde-Älteste sogleich auszuführen, bis auf erfolgte Requisition des Kirchspiels-Richters der Instructions-Richter das Fernere übernimmt; der unmittelbare Vorgesetzte des Gemeinde-Ältesten ist der Haken-Richter districtus.

§ 2.

Das Gemeinde-Gericht.

Deffen Wahl und Zusammensetzung siehe § 380 der Bauer-Verordnung.

Der Gemeinde-Älteste ist Vorsitzer desselben, und dessen Gehülfen, oder Gemeinde-Vorsteher, wo es keine Gehülfen giebt, seine Beisitzer.

Es hält in der Regel wöchentlich einmal Sitzung, sonst aber, so oft es der Gemeinde-Älteste, oder die Gutsverwaltung (Gutsherr oder dessen Stellvertreter) nöthig erachtet. Alle Urtheile des Gemeinde-Gerichts bedürfen der Bestätigung der Gutsverwaltung (Gutsherrn oder dessen Stellvertreter). Erfolgt eine solche nicht, so hat das Gemeinde-Gericht eine nochmalige Verhandlung der Sache vorzunehmen, verbleibt das Gericht bei seiner Ansicht, so steht es der Gutsverwaltung frei Klage darüber beim Kirchspielsgericht zu erheben. Bis eine Entscheidung erfolgt ist, wird das Urtheil des Gemeinde-Gerichts nicht ausgeführt.

Sämmtliche Entscheidungen des Gemeinde-Gerichts werden schriftlich notirt, und dient solches als Protokoll.

Competenz des Gemeinde-Gerichts.

Das Gemeinde-Gericht ist Zuchtpolizei-Behörde und Civil-Behörde innerhalb des Guts-Territoriums.

a. als Zuchtpolizei-Behörde competiren derselben unqualificirte Diebstähle und Betrügereien der Gemeinde-Glieder und Personen denselben gleichstehenden Standes, zum ersten und zweiten Mal begangen, bis zum Werth von 10 Rbl. S. und alle Vergehen, welche nach der Bauer-Verordnung vor die Gemeinde-Polizei fortiren; als Ungehorsam gegen die Gemeinde-Beamten, und alle Klagen der Gemeinde-Glieder und von Personen derselben gleichstehenden Standes gegen einander, endlich auch Injurien, die nach den Gesetzen nur auf Anklage des Beschädigten erhoben und durch Vergleich beigelegt werden können. Die Straf-Competenz des Gemeinde-Gerichts als Zuchtpolizei erstreckt sich auf 10 Rubel, 4 Tage Arrest und 25 Ruthenstreichen.

b. Als Civil-Behörde. Inapellabel alle Klagen gegen Bauer-Gemeinde-Glieder und Personen denselben gleichstehenden Standes.

In erster Instanz alle Civil-Klagen gegen Bauer-Gemeinde-Glieder und Personen denselben gleichstehenden Standes, bis zum Werth von 25 Rbl. ausgenommen Concurs und Nachlasssachen.

Alle Klagen über das Gemeinde-Gericht als Zuchtpolizei-Behörde, wie alle Appellationen über dasselbe als Civil-Behörde gehen an das Kirchspielsgericht.

Das Gemeinde-Gericht wird vom Kirchspielsgericht revidirt.

Anmerkung. Die Gemeinde-Ältesten und wo es erforderlich wegen Größe der Güter, auch deren Gehülften sind von der Gemeinde zu besolden, wie auch der Gemeinde-Schreiber, der Modus dieser Besoldungen, wie auch der Betrag derselben ist der Gemeinde zu überlassen. Eine Auflage pr. Seele anzuordnen ist unthunlich, weil die zu entschädigende Mühwaltung der Gemeinde-Beamten, je nach den Lokalitäten so verschieden ist, daß sich nichts allgemeines darüber bestimmen läßt. Jedoch wäre vorzuschlagen, daß dem Kirchspielsrichter von der Gemeinde-Polizei, darüber Anzeige gemacht werde, was die Gemeinde in dieser Hinsicht beschloffen hat, damit nöthigenfalls von der Behörde eine Remedur veranlaßt werde.

§ 3.

Jeder Distrikt hat einen Hakenrichter.

Ueber die Eintheilung Ehitlands in Distrikte und Kirchspiels-Gerichts-Bezirke siehe § 5.

Der Hakenrichter wird wie bisher erwählt.

Der Distrikt befoldet den anzustellenden Schreiber und hält dem Hakenrichter einen Gerichtshoten.

Der Hakenrichter ist Organ der Landes-Administration und hat als Sicherheits-Polizei in administrativer Hinsicht alle Verpflichtungen und Befugnisse wie bisher in seinem Distrikt.

Er wacht über Sicherheit, Ruhe und Ordnung in dem ihm anvertrauten Distrikt, und trifft zur Vermeidung der, die öffentliche Ordnung störenden Handlungen, die nöthigen Maaßregeln.

Dem Hakenrichter liegt die Rekruten-Aushebung ob, und kann er dazu an Stelle der bisherigen Kirchspiels-Polizei-Gerichts-Assessoren, die Hülfe der Kirchen-Vorsteher requiriren.

Die Beaufsichtigung der Magazin-Verwaltung hat der Hakenrichter den Vorschriften des Bauergesetzbuchs gemäß zu führen.

Als Organ der Landes-Administration, correspondirt er mit dem Civil-Gouverneur (resp. Gouvernements-Regierung) erhält von demselben Aufträge, stattet ihm Bericht ab.

Der Hakenrichter erläßt Circulair-Schreiben, an die Güter seines Distriktes, ertheilt denselben Befehle, nimmt deren Berichte entgegen u. Er besorgt die Wegeverbesserung, schreibt die Termine zur Besichtigung derselben aus, — repartirt die Naturalleistungen zu Wegebauten, größere Reparaturen, Brückenbauten, ordnet und besorgt, die Dislocirung von Truppen bei Durchmärschen und Einquartierungen u. s. w.

Als exekutive Polizei, hat er in seinem Distrikt, Restanzen aller Art, einzutreiben, die Urtheile der kompetenten Behörden zu exequiren. In Fällen streitigen Besitzes, macht der Hakenrichter die Lokaluntersuchung, schützt den Posses bis zur ausgemachten Sache, und berichtet darüber an die Lands-Administration. Ihm steht die Aufsicht über die Gemeindeältesten und deren Gehülften zu, wie über alle Personen die unter die Gemeindepolizei fortiren; und alle solche Personen im Distrikt, die mit diesen gleichen Standes sind. Ungehorsame kann er sogleich mit 18 Ruthenstreichen bestrafen, — eine Pön bis 10 Rbl. auferlegen und Arrest bis 4 Tage.

Als unmittelbarer Vorgesetzter der Gemeindebeamten hat er diese zu überwachen, ertheilt ihnen Instruktionen. Klagen über den Gemeindeältesten hat er sogleich dem Kirchspielsrichter zu übermitteln, welcher denselben der gesetzlichen Bestrafung durch die Zuchtpolizeibehörde unterzieht, oder auch Disciplinarstrafen verfügt.

Bei Kriminaluntersuchungen hat der Hakenrichter alle Requisitionen des Untersuchungsrichters schleunigst zu erfüllen, und demselben allen Beistand zu leisten.

Entdeckt der Hakenrichter von sich aus ein Vergehen oder Verbrechen, so hat er solches sogleich dem Kirchspielsrichter und Untersuchungsrichter anzuzeigen.

Der unmittelbare Vorgesetzte des Hakenrichters ist der Civilgouverneur.

§ 4.

Das Kirchspielsgericht.

Es werden in der Regel drei Kirchspiele zu einem Kirchspielsgericht zusammengezogen.

Ueber die Eintheilung des Landes in Kirchspiels-Gerichtsbezirke, welche den Sprengel eines Kirchspielsgerichts ausmachen, siehe unter § 5.

Das Kirchspielsgericht besteht aus dem Kirchspielsrichter als Vorsitzer der Behörde, aus dreien Assessoren, welche letztere sowohl als der Kirchspielsrichter, aus der Zahl

der Gutsbesitzer, der zu einem Kirchspiels-Gerichtsbezirke vereinigten Kirchspiele zu erwählen sind, und aus dreien Besitzern aus der Zahl der Pächter oder Eigenthümer von bäuerlichen Grundstücken.

Der Kirchspielsrichter wird auf vereinigttem Konvent sämmtlicher Gutsbesitzer der zum Kirchspiels-Gerichts-Bezirke vereinigten Kirchspiele erwählt.

Die Assessoren aber werden in Grundlage der für die Wahl der bisherigen Kirchspielsrichter bestehenden Bestimmungen der Bauer-Verordnung, und zwar geschieht die Wahl so, daß die Assessoren, je aus den verschiedenen zu dem Kirchspiels-Gerichts-Bezirke zusammengelegten Kirchspielen, ein Assessor zu erwählen ist.

Die Besitzer aus dem Bauerstande werden und zwar je einer aus jedem Kirchspiel nach den Vorschriften der Bauer-Verordnung gewählt, und erhalten ihre Befolgung wie bisher.

Der Kirchspiels-Richter wird auf drei Jahre gewählt, kann aber auch sogleich auf längere Zeit gewählt werden, seine Wiederwahl ist gestattet.

Die Assessoren und Besitzer werden auf drei Jahre gewählt.

Der Kirchspielsrichter erhält aus der Rittercasse 700 Rubel jährlich, — wofür auch die Canzelleistungen zu bestreiten sind.

Das Kirchspiels-Gericht stellt einen Notair an, der zu beeidigen ist, entläßt denselben aber auch nach Befinden.

Der Notair wird vom Kirchspiels-Gerichts-Bezirk befoldet. Von jedem zur Corroboration durch das Kirchspiels-Gericht präsentirten und korroborirten Kontrakt wird dem Notair ein Gebühr von 25 Kop. entrichtet, welche die Kontrahenten zu entrichten haben, — und welche Gebühr, im Zweifel von beiden Kontrahenten zu gleichen Theilen eingehoben wird.

Das Kirchspielsgericht hat seine Sitzung in der Wohnung des Kirchspiels-Richters, oder an einem von letzterem innerhalb des Bezirks anzuweisenden festen Lokale.

Das Kirchspielsgericht muß sich wenigstens einmal in der Woche versammeln, und wohnen demselben alternirend ein Assessor und ein Bauerbesitzer bei. Es bleibt so lange versammelt, bis alle vorliegenden Sachen erledigt sind. Dem Ermessen des Kirchspielsrichters aber ist es überlassen, alle Glieder des Gerichts zu versammeln, so oft er es für nöthig erachtet. Im Falle der Stimmenparität entscheidet der Kirchspielsrichter.

Klagen muß der Kirchspielsrichter jederzeit annehmen und zu dem nächsten Termin die Citation erlassen.

Klagen können auch bei einem der Assessoren angebracht werden, welchem dann obliegt, die Citation zum nächsten Termin zu erlassen.

Dem Kirchspielsrichter steht es frei, die Sitzungen innerhalb seines Bezirkes dahin zu verlegen, wo er glaubt, daß die Geschäfte dadurch beschleunigt werden. Dies gilt von allen dem Kirchspielsgericht obliegenden Functionen, und kann er auch in solchen Fällen den Gliedern der Behörde Aufträge ertheilen, sie entsenden, — jedoch müssen alsdann immer ein Assessor, ein Bauerbesitzer und der Notair gegenwärtig sein. Insbesondere gilt dies bei Corroboration von Pachtkontrakten, Revision der Vormundschaft-Rechnungen, Sicherstellung von Konkursmassen u.

Alle bezüglichlichen Akten aber werden in dem Archiv des Kirchspielsgerichts asservirt.

Das Kirchspielsgericht ist Zuchtpolizei-Behörde und Civil-Justiz-Behörde für den demselben untergeordneten Kirchspiels-Gerichts-Bezirk.

Kompetenz als Zuchtpolizei-Behörde.

Ungehorsam gegen die Hakenrichter, gegen die Gemeinde-Ältesten und Gemeinde-Beamten. Klagen über Säumnigkeit dieser letztern in ihrer Pflächterfüllung.

Alle nicht kriminellen Vergehen von Gemeindegliedern und Personen diesen gleichstehenden Standes, welche die Kompetenz der Gemeindepolizei überschreiten oder zu complicirt erscheinen. Unqualificirte Diebstähle bis zum Betrage von 30 Rbl., Betrügereien, Schlägereien, Vergehen gegen die öffentliche Ordnung, Injurienfachen, welche dem Gesetze nach nur auf Angabe des Verletzten verfolgt und durch Vergleich zurückgezogen werden können.

In allen solchen Fällen muß der Gemeindeälteste des Gutes, wo dergleichen Vergehen vorgefallen sind, bei den Verhandlungen des Kirchspielsgerichts gegenwärtig sein, die ihm gewordenen Aufträge entgegen nehmen, diese sofort erfüllen und ist dafür verantwortlich.

Klagen über den Gutsherrn oder dessen Stellvertreter wegen Mißbrauchs der demselben zustehenden gutspolizeilichen Befugnisse gegen dessen Dienstboten hat das Kirchspielsgericht nach Art. 397 des Bauergesetzbuchs zu untersuchen und zu entscheiden. Es erkennt auf eine Geldstrafe in die Gebietslade, auf ein Sühngeld bis 50 Rbl. an den Beschädigten. Klagen über die Entscheidung des Kirchspielsgerichts in dieser Beziehung gehen an das Manngericht, welches das Urtheil bestätigt oder reformirt.

Die Strafkompentenz des Kirchspielsgerichts als Zuchtpolizei-Behörde erstreckt sich bis auf eine Geldstrafe von 25 Rbl., Arrest von 10 Tagen und 60 Ruthenstreichen.

Kriminalfälle, sogenannte Ereignisse, Unglücksfälle werden von der lokalen Polizei dem Kirchspielsrichter mitgetheilt und angezeigt. Die Lokalpolizei, der Gemeindeälteste, dessen Gehülfen haben den betreffenden Anordnungen des Kirchspielsrichters Folge zu leisten, bis der Untersuchungsrichter das Fernere übernimmt.

Das Kirchspielsgericht, als Zuchtpolizeibehörde, ist die unmittelbare Oberbehörde des Gemeindeggerichts in dieser Beziehung. Es kann von sich aus Disciplinarstrafen über die Gemeindebeamten als Glieder des Zuchtpolizeigerichts verhängen, bestehend in Verweis, Geldstrafe bis 10 Rbl. und Arrest bis 10 Tagen. Es kann nöthigenfalls die Suspension derselben verfügen, wo es dann dem Manngericht darüber berichtet, welches durch Citation der Schuldigen zur Untersuchung schreitet, das Nöthige verfügt und auch die Absetzung dekretirt.

Kompetenz als Civil-Justiz-Behörde.

a. in zweiter Instanz alle Klagen über gemeindeggerichtliche Urtheile und Appellationen von Gemeindeggerichtsurtheilen bis zum Werth von 25 Rbl. Diese entscheidet es inappellabel und kann nur Nullitäts-Querel gegen seine Entscheidungen erhoben werden.

b. In erster Instanz alle streitigen Nachlaß- und Konkurs-Sachen von Bauer-gemeindeggliedern und Personen diesen gleichstehenden Standes von mehr als 10 Rbl. werth (sowie Grenz- und Servitut-Sachen ausgenommen), alle Klagen gegen dieselben in Sachen bis zum Werth von 100 Rbl. und endlich Klagen gegen nicht zu einer Bauer-gemeinde gehörende Bewohner des Bezirks im Werth von mehr als 10 Rbl. und nicht mehr als 50 Rbl. entscheidet es inappellabel.

Alle an dasselbe kommenden Sachen bis zum Werth von 50 Rbl., wen dieselben betreffen mögen, entscheidet es inappellabel. In allen Sachen über 50 Rbl. werth geht die Appellation an das Manngericht.

Das Kirchspielsgericht ist die Ober-Vormundschaftsbehörde für sämtliche Bauer-gemeindeglieder seines Bezirkes und der in demselben ansässigen Personen gleichen Standes.

Bei allen an das Kirchspielsgericht gelangenden Klagen hat das Kirchspielsgericht den Versuch eines Vergleichs anzustellen, ehe es zur Verhandlung schreitet.

Alle Klagen über das Kirchspielsgericht als Zuchtpolizeibehörde, wie alle Appellationen in Civil-Sachen gehen an das Manngericht des Kreises, in welchem das Kirchspielsgericht belegen ist.

Das Manngericht revidirt die Kirchspielsgerichte.

§ 5.

Ehstland wird in 18 Kirchspielsgerichtsbezirke getheilt, deren jeder den Sprengel eines Kirchspielsgerichts ausmacht. Bekanntlich variiren die Kirchspiele sehr, sowohl hinsichtlich ihres Flächeninhalts, als auch der Bevölkerung.

Wo die Ausdehnung und sonstige Beschaffenheit der Ortlichkeit es nöthig macht, daß der Bezirk nur aus zwei Kirchspielen zusammengesetzt werde, ist bei der Wahl der Assessoren eine solche Einrichtung zu treffen, daß alternirend, nach jedem Triennium, einmal aus einem Kirchspiel zwei Assessoren und dann aus dem andern einer erwählt werde; eben dies gilt von den Besitzern aus dem Bauerstande.

Die Kirchspielsgerichtsbezirke sind in der Art zu begrenzen, daß die althergebrachte Eintheilung Ehstlands in seine vier Kreise aufrecht erhalten werde, so daß nirgend die zu einem Kirchspielsgerichtsbezirke zusammenzulegenden Kirchspiele in verschiedenen Kreisen belegen sind.

Daraus ergibt sich denn auch, daß die hakenrichterlichen Distrikte mit wenigen Ausnahmen in der bisherigen Weise und Ausdehnung beibehalten werden können. Die Insel Dagden würde wie ein Kirchspielsgerichtsbezirk so auch einen hakenrichterlichen Distrikt ausmachen.

Demnach werden in der Regel zwei Kirchspielsgerichtsbezirke in administrativer und polizeilicher Beziehung einem Hakenrichter unterordnet und machen einen hakenrichterlichen Distrikt.

Wo aber die Lokalität es nothwendig erscheinen läßt, daß die Kirchspielsgerichtsbezirke von verhältnißmäßig geringem Umfange sind und die sonstige Lage es gestattet, könnten auch drei Kirchspielsgerichtsbezirke einem hakenrichterlichen Distrikt zugelegt werden. Gewiß ist es wünschenswerth, die Zahl der Beamten eher zu verringern und denselben einen angemessenen Geschäftskreis beizulegen, was sehr leicht ausführbar wird, da dem Hakenrichter nach gegenwärtigem Vorschlag der schwerste Theil der bisherigen Thätigkeit entzogen werden soll.

Es wären also in Ehstland etwa 9 oder 10 hakenrichterliche Distrikte einzurichten.

§ 6.

Untersuchungs-Richter.

Jeder Kreis hat einen Untersuchungsrichter, so daß in Ehstland vier Untersuchungsrichter anzustellen sind.

Die Anstellung derselben erfolgt durch das Oberlandgericht.

Der Untersuchungsrichter erhält einen Gehalt von 2000 Rbl., wofür er einen Schreiber anstellt, wenn er es für nöthig erachtet, die Kanzlei-Ausgaben bestreitet und seine Amtsfahrten besorgt.

Seinen festen Wohnort hat der Untersuchungsrichter im Kreise, bezüglich in der Kreisstadt.

Die anzustellenden Untersuchungsrichter müssen die erforderliche juristische Bildung nachweisen, oder auch dieselbe im Dienste beweisen.

Von jedem Kriminalfall ist dem Untersuchungsrichter sofort die Anzeige zu machen.

Durch die lokalen Polizeibeamten, Gemeindegältesten, welchen die strenge Pflicht obliegt, den Thatbestand auszumitteln, die Spuren des Verbrechers zu verfolgen, die Schuldigen und Verdächtigen unter Bewachung zu stellen, wird der Vorfall dem Kirchspielsrichter, oder je nach Umständen auch direct dem Untersuchungsrichter, persönlich mitgetheilt. Der Kirchspielsrichter benachrichtigt sofort den Untersuchungsrichter, welchem letztern die fernere Instruktion und Untersuchung der Sache obliegt.

Der Untersuchungsrichter führt darauf die Voruntersuchung oder Instruktion der Sache in loco selbst weiter, oder läßt dieselbe wo solches genügend erscheint, durch erforderliche Instruktionen an die Polizeibeamten weiter führen; und liegt es ferner dem Untersuchungsrichter ob, die Anordnung zu treffen, ob die Verdächtigen oder Schuldigen je nach der Natur ihres Vergehens, sofort der Behörde einzuliefern oder vorläufig unter polizeiliche Aufsicht zu stellen sind. Alle lokalen Behörden haben dem Untersuchungsrichter jeden von ihm verlangten Beistand und Hülfe unweigerlich zu leisten, und seinen Requisitionen Folge zu geben. Jedermann, wes Standes er sei, hat dem Untersuchungsrichter Rede und Antwort zu stehen.

Den Untersuchungsrichtern competirt in ihren resp. Kreisen die Instruction aller in Ehstland vorkommenden Kriminalfälle, diejenigen ausgenommen, welche von dem Magistrate der Stadt Reval abzuurtheilen sind.

Erachtet der Untersuchungsrichter die Instruction für geschlossen, so übergibt er die Acten, dem beim Manngerichte angestellten öffentlichen Ankläger.

Der öffentliche Ankläger beprüft die Acten der Voruntersuchung, erscheint ihm dieselbe nicht genügend, so trägt er beim Manngerichte auf Ergänzung derselben an. Ist sie genügend und lassen sich Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen erkennen, so trägt er bei dem Manngerichte auf Gerichtsübergabe der Schuldigen und Verdächtigen an. Stimmt das Manngericht mit dem Antrage des öffentlichen Anklägers nicht überein, so hat dieser das Recht, den Fall durch den Procureur an das Oberlandgericht zu bringen, welchem die allendliche Entscheidung obliegt. Ist die Gerichtsübergabe decretirt so wird die Klage erhoben.

Es ist ferner eine Verpflichtung des Instructions-Richters, die lokalen Polizeibeamten hinsichtlich ihrer Verpflichtungen bei Kriminalfällen zu instruiren und zu überwachen. Entdeckt er Säumigkeit der Gemeinde-Ältesten, oder daß sie aus irgend einem Grunde sich ihrer Pflicht haben entziehen wollen, so übergibt er sie dem Kirchspielsgericht zur Beachtung.

§ 7.

Das Manngericht.

Ehstland hat drei Manngerichte, welche ihren Sitz in der Kreisstädten haben, das Harrische Manngericht in Reval, das Bier- und Zernsche in Wesenberg, das Wiedsche in Sapsal.

Jedes Manngericht besteht aus einem Mannrichter als Vorsitzer des Manngerichts und zweien Assessoren, welche die ständigen Glieder der Behörde sind, und endlich aus zweien Assessoren, welche alternirend in gewissen Dejouren den Sitzungen der Behörde beiwohnen.

Der Mannrichter sowohl, als die ständigen Assessoren müssen eine juristische Bildung sich erworben haben, wie der § 66 des Justizreform-Ukases vorschreibt.

Die Wahl dieser ständigen Glieder geschieht wie bisher auf dem Landtage, zunächst auf drei Jahre. Wenn ein Richter drei Jahre im Amte gewesen und wieder gewählt worden, oder einer der ständigen Assessoren zum Mannrichter erwählt worden, so sind selbige auf Lebenszeit angestellt.

Die erste Wahl bei Einführung der neuen Behörden-Organisation wäre so zu vollziehen, daß wenigstens eines der ständigen Gerichtsglieder auf vier Jahre, die andern auf drei Jahre gewählt würden, damit nicht ein gleichzeitiger Wechsel aller ständigen Glieder eintreten möge.

Das Manngericht ist spruchfähig, wenn wenigstens vier Glieder, worunter wenigstens zwei ständige gegenwärtig sind. In gewissen zu bestimmenden Fällen, aber müssen sämtliche ständige Glieder gegenwärtig sein. Bei Stimmenparität giebt der Mannrichter den Ausschlag.

Jeder Mannrichter erhält 1500 Rbl., jeder ständige Assessor 800 Rbl. S. als Gehalt fürs Jahr aus der Ritter-Kasse, und außerdem werden zur Unterhaltung der Kanzelleien für die drei Manngerichte, die Kosten der bisherigen Manngerichts-Kanzelleien, wie auch die Kosten der aufzuhebenden Kreisgerichte und deren Kanzelleien bestimmt, und diese Summen je nach dem Bedürfniß vertheilt.

Die Manngerichte sind:

- 1) die Kriminalbehörde für den ihrer Jurisdiction untergebenen respectiven Kreis. Demnach fortiren unter dasselbe:
 - a. alle Kriminal-Anklagen gegen unter Landesjurisdiction fortirende Bewohner des Kreises, ausgenommen Amtsvergehen.
 - b. Alle Klagen über Entscheidungen der Kirchspielsgerichte, als Zuchtpolizei-Behörden, welche in den resp. Kreisen belegen sind.

In § 6, welcher von den Obliegenheiten des Untersuchungsrichters handelt, ist von dem Verfahren bei der Gerichtsübergabe gehandelt worden. Hier wäre noch zu bemerken, daß es dem Manngerichte, bei Uebnahme der Acten obliegt, sofort und darüber zu decretiren, ob die Angeklagten sogleich einer Untersuchungshaft zu unterziehen, oder ob sie und in welcher Weise zu entlassen und einer polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, ob sie gegen Bürgschaft auf freien Fuß zu stellen sind, — je nach den Regeln des Kriminalprozesses.

In allen Kriminalsachen kann von den Urtheilen des Manngerichts der Refurs an das Oberlandgericht ergriffen werden.

Die Manngerichte sind:

- 2) Civil-Justizbehörden, des ihrer Jurisdiction unterworfenen resp. Kreises. Es fortiren demnach unter dasselbe:
 - a. in zweiter Instanz, und zwar inappellabel alle Sachen, die durch Appellation oder Querel von den resp. Kirchspielsgerichten des Kreises an dasselbe gelangen.
 - b. in erster Instanz. Alle streitigen Rechtsachen (Nachlaß-, Konkurs-, Grenz- und Servitutachen ausgenommen) der nicht zum Bauerstande gehörigen, der Landesjurisdiction Ehstlands unterworfenen Personen von mehr als 100 Rbl. werth und bis 200 Rbl. werth entscheidet es inappellabel.

Nichtstreitige Rechtsachen gehören nicht zur Kompetenz der Manngerichte.

Die Appellation geht an das Oberlandgericht.

§ 8.

Das Landwaisen-Gericht.

Das Harrische Manngericht ist unter Vorsitz des Ritterschasthauptmanns Landwaisengericht.

Zu den Sitzungen des Landwaisengerichts delegirt das Harrische Manngericht in der Regel drei seiner ständigen Glieder. In Abwesenheit des Ritterschafthauptmanns führt der Mannrichter den Vorsitz und müssen in solchem Fall die alternirenden Assessoren hinzugezogen werden.

Beschwerden über das Landwaisengericht, wie auch Appellationen von demselben gehen an das Oberlandgericht.

§ 9.

Das Oberlandgericht

besteht aus den zwölf Landrätthen. Der präsidirende Landrath ist stets gegenwärtig. Die Dejouren werden zur Besorgung der laufenden Geschäfte nach wie vor abgehalten, und muß einer der dejourirenden Landrätthe die juristische Bildung haben, die § 66 des Reform-Urthes erfordert. Das Speziellere ordnet der präsidirende Landrath an.

Bei Urtheilsfällung müssen nach Art. 87 des Provinzial-Gesetzbuchs wenigstens sieben Landrätthe anwesend sein.

Vom präsidirenden Landrath hängt es ab, auch außer den Juridiquen die Landrätthe zu Entscheidungen von Prozessen zusammenzuberufen.

Dem Oberlandgericht kompetiren

1) das ganze Hypotheken- und Krepositwesen des Landes, Ernennung von Vormündern, Anstellung der Advokaten und sonst alle nicht streitigen Rechtsachen, welche nach § 857 Th. I des Provinzialgesetzes zu seiner Kompetenz gehen.

2) Alle streitigen Nachlassachen und Konkurse von Personen, welche unter Landesjurisdiktion stehen und nicht zum Bauerstande gehören.

Das Oberlandgericht ist oberste Kriminalbehörde und Civil-Justizbehörde Estlands. Als Kriminalbehörde fortiren vor dasselbe:

1) Anklagen wegen Amtsvergehen,

2) Rekurse und Appellationen von Kriminal-Urtheilen der Manngerichte.

Als Civilbehörde in zweiter Instanz

1) Appellationen von den Manngerichten und Querele über dasselbe.

2) Appellationen und alle Sachen, die vom Landwaisengerichte an das Oberlandgericht kommen.

In erster Instanz

1) Alle Rechtsstreitigkeiten, die über 200 Rbl. an Werth betragen bis zum Werth von 800 Rbl. inappellabel.

2) Alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten, welche Grundeigenthum betreffen, als da sind solche Streitigkeiten, deren Gegenstand Rittergüter, bäuerliches Grundeigenthum, Landstellen betreffen, desgleichen alle Streitigkeiten, Forderungen u., deren Object den Werth von 800 Rbl. übersteigt.

3) Entscheidungen darüber, ob eine Sache zur Kompetenz der Schiedsgerichte gehöre, und Ernennung von Schiedsrichtern im Falle der Weigerung der Partien, sowie Nullitäts-Querele über die Entscheidungen und das Verfahren der Schiedsgerichte.

4) Klagen über Entscheidung der Ober-Kirchenvorsteherämter, sofern dergleichen nicht Kirchenvermögen betreffen.

Appellationen vom Oberlandgericht, wie Klagen und Querele über dasselbe gehen an das baltische Obertribunal.

§ 10.

Das baltische Obertribunal.

Siehe Grundzüge u.

Zur Beglaubigung:

Graf Manteufel,
Ritterschast-Secretair.

Ar 863c
Grundzüge
zur